

Der Entwurf einer Neufassung IDW S6

Der IDW S6 Standard für Sanierungskonzepte wurde seit seiner Verabschiedung 2009 erfolgreich umgesetzt und hat sich als Maßstab etabliert. Es gab jedoch intensive Diskussionen, inwieweit der IDW S6 Standard der Rechtsprechung und den Anforderungen der Stakeholder gerecht wird. Aus diesem Grund sah das IDW die Notwendigkeit, diesen zu überarbeiten und hat einen Entwurf zur Neufassung des Standards veröffentlicht. Die wesentlichen Änderungen umfassen jedoch nur Präzisierungen und die Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH).

Neben lediglich redaktionellen Änderungen in Bezug auf die BGH-Rechtsprechung ist festgelegt worden, dass bei „kleineren Unternehmen“ das Ausmaß der Untersuchung und die Berichterstattung an die geringere Komplexität des Unternehmens anzupassen ist. Das war bislang nicht vorgesehen und bedeutet eine deutliche Erleichterung bei kleinen Unternehmen. Eine Definition von „kleinen Unternehmen“ ist allerdings nicht enthalten, so dass der Berichtsumfang auch künftig im Ermessen des Gutachters liegen wird. Des Weiteren müssen die Gutachten insbesondere dazu Stellung nehmen, ob die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen und in der Lage sind, die erforderlichen und im Sanierungskonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen. Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, welche Maßnahmen die gesetzlichen Vertreter bereits eingeleitet haben. Die Sanierungskompetenz und der Sanierungswille der Gesellschafter und der Geschäftsleitung müssen nun durch den Gutachter bestätigt werden. Das ist insofern eine Änderung der aktuell gängigen Praxis, da im Nachgang eines Gutachtens zwar zumeist eine Umsetzung der vorgestellten Maßnahmen gefordert wurde, diese jedoch nicht verpflichtend war, um die Sanierungsfähigkeit des Unternehmens zu bestätigen. Künftig muss neben der Möglichkeit der Sanierung auch der Wille und die Kompetenz der Geschäftsleitung zur Umsetzung der Maßnahmen dokumentiert werden, um zu einem positiven Gutachten zu kommen und damit die Sanierungsfähigkeit bestätigen zu können.

Neuerungen auf einen Blick

Als notwendige Bestandteile eines Sanierungskonzeptes werden gegenüber der alten Fassung gefordert:

- eine stärkere Betonung des Leitbildes des sanierten Unternehmens (mit „gemeinsamen Wertvorstellungen, Grundregeln und Verhaltensweisen“, Tz 90 IDW ES 6 n.F.)
- eine Erklärung der gesetzlichen Vertreter, inwieweit sie „beabsichtigen und in der Lage sind, die zur Sanierung erforderlichen und im Sanierungskonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen“ (Tz 19 IDW ES 6 n.F.)
- eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse in der Schlussbemerkung (Tz 30 IDW ES 6 n.F.)
- eine Aussage zur Sanierungsfähigkeit („dass auf Basis des Sanierungskonzeptes bei objektiver Beurteilung ernsthafte und begründete Aussichten auf eine erfolgreiche Sanierung in einem überschaubaren Zeitraum bestehen“, Tz 152 IDW ES 6 n.F.)
- deutlichere Bezüge zur Rechtsprechung zu den (Mindest-)Anforderungen an Sanierungskonzepte (BGH-Urteile 12.11.1992 – IX ZR 236/91, 04.12. 1997 – IX ZR 47/97, 21.11.2005 – II ZR 277/03, 21.11.2005 – II ZR 277/03, 18.10.2011 – II ZR 151/09, OLG Köln 24.09.2009 – 18 U 134/05)
- die verhältnismäßige Anwendung des Standards bei kleinen Unternehmen („an die geringere Komplexität des Unternehmens anzupassen“, Tz 5 IDW ES 6 n.F.)
- die Forderung, dass der Eintritt wesentlicher „Annahmen und Bedingungen [...] überwiegend wahrscheinlich“ ist, auf ausnahmsweise verwendete Annahmen und Bedingungen, deren Eintrittswahrscheinlichkeiten nicht beurteilt werden können, ist in der Schlussbemerkung zur Zusammenfassung explizit hinzuweisen (Tz 17 IDW ES 6 n.F.).

Aufgrund der Integration der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der verhältnismäßigen Anwendung des Standards bei kleinen Unternehmen und der geforderten Aussagen zur Sanierungsfähigkeit wird mit Umsetzung des Entwurfs der Standard weiter an Bedeutung gewinnen.

Inhalte eines Sanierungskonzeptes

Sanierungskonzepte erneuern das (in der Krise verlorene) Vertrauen bei den Stakeholdern und entlasten handelnde Organe im Hinblick auf straf- und haftungsrechtliche Aspekte. Sie werden insbesondere aus folgenden Anlässen erstellt:

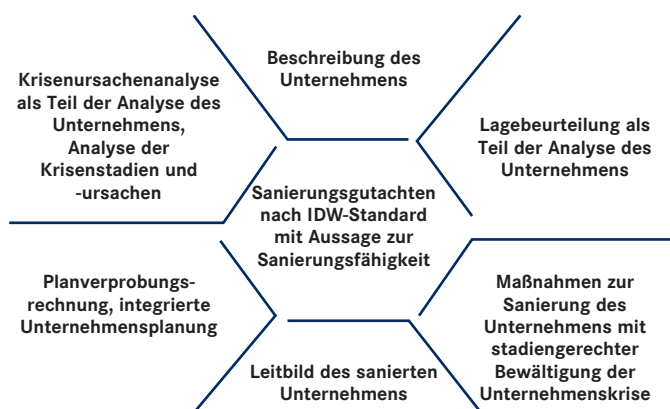
- Verlängerung oder Vergabe von Sanierungs-/Problemerkrediten: Die Banken sind aufgrund der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk, Rundschreiben

15/2009 (BA) vom 14.08.2009) verpflichtet, ein Sanierungskonzept zur Beurteilung der Sanierungsfähigkeit zu verwenden,

- Forderungsverzichte/Debt to Equity Swap/M&A-Transaktionen,
- Sanierungsbeiträge von Finanzbehörden (z. B. Stundung/Erlass der Steuer auf Sanierungsgewinne),
- Verhandlungen mit Gewerkschaften/Arbeitnehmervertretern über Beiträge der Belegschaft sowie
- Verhandlungen mit Lieferanten und Kunden.

lung der Fortführungsfähigkeit i.S. § 252 Abs. 1 Ziff. 2 HGB werden (Sofort-) Maßnahmen zur Beseitigung von Gründen einer Insolvenz bzw. einer Liquiditätskrise definiert und umgesetzt (insbesondere Working Capital Management, Kostensenkungsmaßnahmen, Kapazitätsanpassungen, Portfolioberreinigung). In der zweiten Phase zur Erlangung der Wettbewerbs- und Renditefähigkeit werden Maßnahmen zur Beseitigung der Produkt- und Absatzkrise, der Ertragskrise sowie der zugrundeliegenden Strategie- und Stakeholderkrise festgelegt und in Angriff genommen.

Abbildung 1: Inhalte eines Sanierungskonzeptes nach IDW-Standard



Bei der Erstellung eines Sanierungskonzeptes erfolgen zunächst eine Beschreibung sowie eine Analyse des Unternehmens. Hierbei wird zum einen die wirtschaftliche Lage beurteilt, zum anderen werden die Ursachen der Krise detailliert analysiert. Es wird festgelegt, wie das Unternehmen nach Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen aufgestellt sein soll (Leitbild des Unternehmens mit Wettbewerbsposition und mit -vorteilen), um wieder erfolgreich am Markt agieren zu können. In einer integrierten GuV-, Bilanz- und Finanzplanung wird abschließend die Umsetzbarkeit und Tragfähigkeit des geplanten Sanierungskonzeptes nachgewiesen. Es wird aufgezeigt, inwieweit das Unternehmen mit schrittweiser Umsetzung der Maßnahmen eine nachhaltige Rendite erwirtschaften kann und damit sanierungsfähig ist. Die stadiengerechte Bewältigung der Krisenursachen wird in zwei Phasen unterteilt. In der ersten Phase zur Sicherstel-

Banken fordern Standard

Sanierungskonzepte, die den Anforderungen des IDW S6 Standards entsprechen, haben in der Vergangenheit deutlich an Bedeutung gewonnen. Insbesondere Banken fordern die Anwendung des IDW S6 Standards bei der Erstellung von Sanierungskonzepten. Dieser dient unter anderem dazu, die Anforderungen höchstrichterlicher Rechtsprechung zu erfüllen. Die Qualität des Sanierungskonzeptes hat jedoch maßgebliche Auswirkungen auf den Sanierungserfolg. Erst das nachvollziehbare Aufzeigen des Weges und Ziels der Sanierung unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen schafft Vertrauen bei den Stakeholdern. Die Einhaltung des Sanierungsstandards erhöht damit die Erfolgchancen für die nachhaltige Sanierung des Unternehmens. Der veröffentlichte Entwurf zur Neufassung des Standards wird den Anforderungen der Rechtsprechung und der Stakeholder zunehmend gerecht und ist ein neuer Maßstab für die Qualität von Gutachten.

Tobias A. Fusten

Dipl. Kfm., Associate Partner
 Leiter des Competence Centers
 Restrukturierung
 Schwerpunkte:
 Operative Restrukturierung,
 Working Capital Management,
 Corporate Finance, M&A

Tel. 0211 – 82 89 77 124
 tobias.fusten@mbbgmbh.de

